

# Der neue Garantieschein des Reichsinnungsverbandes

*Nichts ist besser geeignet, beim Publikum Vertrauen zu erwecken, als der Garantieschein für die gekaufte Uhr. Jeder besseren Uhr sollten Sie unaufgefordert den Garantieschein beilegen, der eine Dauerwerbung für Sie ist.*

Die neue Auflage der Garantiescheine des Reichsinnungsverbandes ist gänzlich umgestaltet worden und mit wichtigen Ergänzungen versehen.

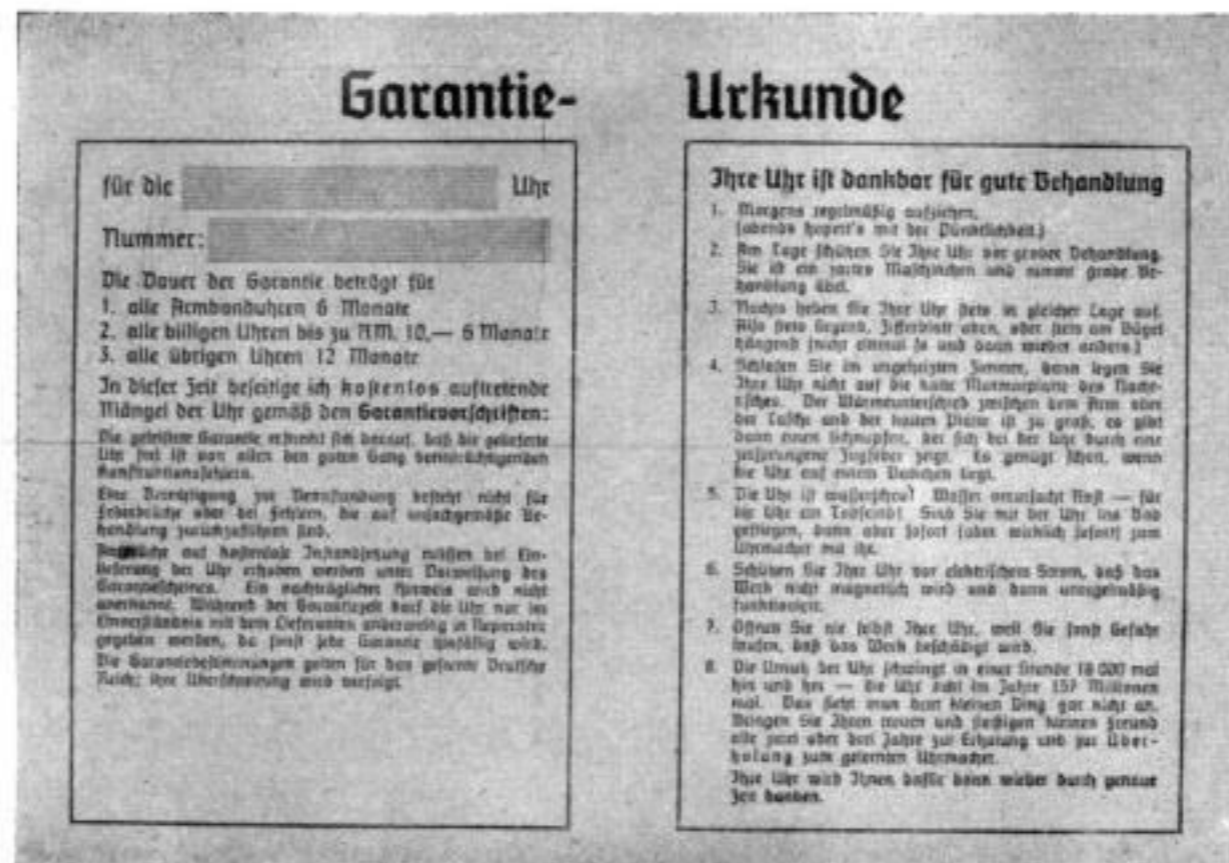
Die erste Seite als Titelblatt trägt die verschiedenen Angaben, um dem Schein ein gutes Äußeres zu geben als Wertdokument. Wichtig ist der Hinweis: **Kauft Uhren vom gelehrten Uhrmacher!**

nützt und was ihr schadet. Ganz besonderer Wert ist auch hier darauf gelegt, daß der gelehrte Uhrmacher als der Betreuer der Uhr in den Vordergrund geschoben wird.

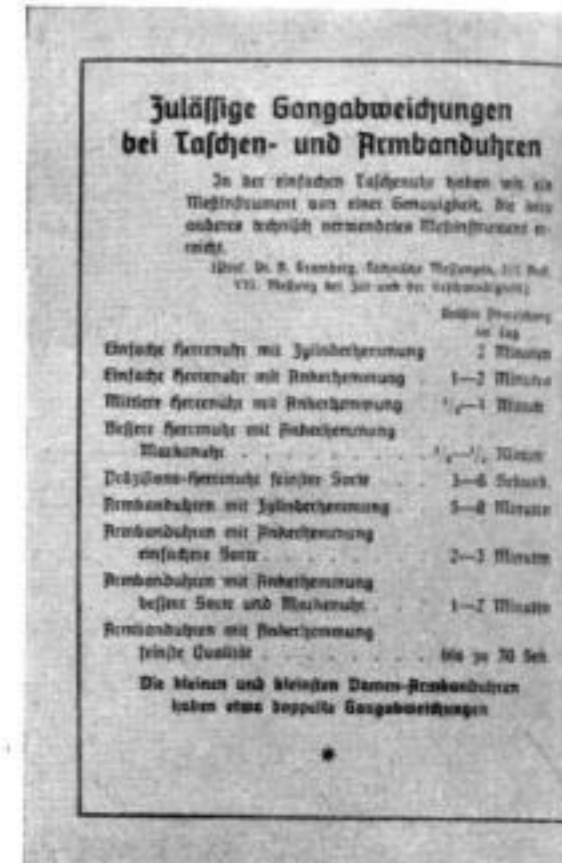
Auf der Rückseite wurde zahlreichen Anregungen zufolge die bekannte Tabelle der zulässigen Gangabweichungen bei Taschen- und Armbanduhren abgedruckt,



Vorderseite



Innenseiten



Rückseite

Die Innenseite trägt links die Einzelheiten für die Uhr und die Dauer der Garantiezeit. Um Irrtümer völlig auszuschalten, tragen Sie nicht mehr die Garantiezeit selbst ein, sondern die Fassung ist so gehalten, daß aus dem Text unmittelbar hervorgeht, auf wie lange Zeit die eingetragene Uhr die Garantie beanspruchen kann.

Auf der rechten Innenseite geben Sie dem Kunden Anweisungen zur guten Behandlung der Uhr: was ihr

um auf diese Weise unberechtigten Reklamationen schon im Entstehen zu begegnen!

Dieser neue Garantieschein wird von den Berufskameraden bestimmt außerordentlich begrüßt werden, und er erscheint gerade rechtzeitig, um bei den zahlreichen Uhrenverkäufen des Weihnachtsgeschäftes stark benutzt zu werden.

Der Preis beträgt für 100 Stück 1,75 RM. (I/1563)

## Reichssteuertermine im Dezember 1937

Am 6. Dezember ist die im November einbehaltene Lohnsteuer durch den Arbeitgeber abzuführen, soweit sie nicht für die bis zum 15. November einbehaltenen Beträge am 20. November abzuführen war. Am 6. Dezember muß ferner die im November vom Arbeitslohn einbehaltene Bürgersteuer und Wehrsteuer durch den Arbeitgeber entrichtet werden, soweit sie nicht für die bis zum 15. November einbehaltenen Beträge am 20. November abzuführen waren.

Am 10. Dezember ist die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuer bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche fällig. Sie ist bei der nächsten auf den 10. Dezember folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Ebenfalls am 10. Dezember muß die Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung erfolgen. Außerdem ist am 10. Dezember die Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit einem Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld zu leisten.

Am 15. Dezember ist die Lohnsummensteuer fällig, sofern diese erhoben wird.

Am 20. Dezember ist die in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember einbehaltene Lohnsteuer zu entrichten, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 200 RM beträgt. Außerdem ist am 20. Dezember die in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember vom Arbeitslohn einbehaltene Bürgersteuer und Wehrsteuer fällig, wenn die abzuführende Bürgersteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 RM beträgt. Am 20. Dezember hat ferner die Einreichung, Nachweisung und Zahlung der Beförderungssteuer für den Monat November zu erfolgen.

Am 24. Dezember ist die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochen- und Tagelohnempfängern fällig. Sie ist bei der nächsten, auf den 24. Dezember folgenden Lohnzahlung einzubehalten. (I/1566)

## Unsere Kunstdruckbeilagen

können Ihnen wertvolle Dienste leisten, wenn Sie sie vorsichtig herausnehmen und in einer geschmackvollen Mappe auf dem kleinen Tischchen in Ihrem Laden zur Besichtigung auslegen!